

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



BENÜTZUNGSREGLEMENT DER ZÄHNTÄSCHÜR

Der Veranstalter hat folgende Punkte zu beachten:

- Der Veranstalter ist verpflichtet, mit den betroffenen Vereinen frühzeitig (mind. 3 Wochen im voraus) Kontakt aufzunehmen.
- Der Veranstalter hat vor dem Anlass rechtzeitig mit dem zuständigen Abwart Verbindung aufzunehmen.
- Die Gemeindekanzlei avisiert die von der Belegung betroffenen Vereine rechtzeitig (Publikation im Dorfblatt). Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel mindestens 10 Tage vor der Belegung.
- Vorbereitungszeit: maximal 2 Tage.

4. Sorgfaltspflicht

- 4.1 Die benutzten Räumlichkeiten und das Mobiliar sind vom Benutzer in ordentlichem Zustand (besenrein) dem Abwart zu übergeben.
- 4.2 Der Abwart ist verpflichtet, dem jeweiligen Veranstalter die Räumlichkeiten vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben und dieselben nach Abschluss wieder zu übernehmen. Allfällige Mängel sind schriftlich und sofort festzustellen.
- 4.3 Mängel und Beschädigungen oder fehlende Gegenstände werden nach entsprechendem Aufwand dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Benutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, in jeder Hinsicht die nötige Sorgfalt zu wahren.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Gemeinde unterhält die übliche Haftpflichtversicherung, darüber hinausgehender Versicherungsschutz ist Sache des Benützers.
- 5.2 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft, und ersetzt die Version vom August 1987.

Vom Gemeinderat genehmigt:

Gemeinderatssitzung vom 14.01.2002

4208 Nunningen, 14.01.2002

Kuno Gasser
Gemeindepräsident

Reto Stebler
Gemeindeschreiber